

38. 1. Inwiefern haftet die Eisenbahn für den Schaden, welchen ein durch den Bahnbetrieb schon gemachtes Pferd angerichtet hat?

2. Wie ist bei einer Quotenteilung des Schadenersatzes gemäß § 254 B.G.B. der von der Berufsgenossenschaft auf Grund von § 151 Satz 2 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 5. Juli 1900 geltend gemachte Schadenersahanspruch zu bemessen?

VL Zivilsenat. Urt. v. 11. Dezember 1905 i. S. Pommersche land- und forstwirtschaftl. Berufsgenossenschaft (Kl.) w. preuß. Eisenbahnfiskus (Bekl.). Rep. VI. 73/05.

I. Landgericht Stettin.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Landwirt Sch. erlitt am 10. Mai 1902 auf der Landstraße von Wollin nach Tessin dadurch einen Unfall, daß das Pferd an seinem Wagen, durch einen in gleicher Richtung vorbeifahrenden Eisenbahnzug scheu gemacht, den Wagen gegen einen Steinhaufen zog, wobei Sch. herausgeschleudert und verletzt wurde. Die Berufsgenossenschaft, welche dem Verletzten eine Rente von 140 M jährlich zu entrichten hatte, nahm gemäß § 151 Satz 2 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft den verklagten Fiskus auf Ersatz der von ihr bezahlten und ferner zu bezahlenden Renten in Anspruch. Der erste Richter wies die Klage ab. Die Berufung der Klägerin wurde zurückgewiesen. Das Reichsgericht hat das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Aus den Gründen:

... „Den Einwendungen der Revision ist zu einem Teile die Berechtigung nicht abzuspochen. Allerdings ist der Verletzte Sch. nicht frei von Schuld; allein das Verhältnis dieses Verschuldens zu der von der verklagten Eisenbahn zu vertretenden Betriebsgefahr hat in dem Berufungsurteil eine der Sachlage entsprechende Beurteilung mit Rücksicht auf die §§ 254. 276 B.G.B. nicht gefunden. Die Eisenbahn haftet nach dem Grundsatz des § 1 des Haftpflichtgesetzes für alle durch den Betrieb verursachten Verletzungen, also auch für diejenigen, welche von einem durch die Einwirkung des Bahnbetriebes scheu gewordenen Tiere zugefügt sind, sofern der Eisenbahnunternehmer nicht nachweist, daß der Unfall durch höhere Gewalt oder durch eigenes Verschulden des Verletzten herbeigeführt ist. Es ist ein mit dem Eisenbahnbetriebe an sich verknüpftes und bei diesem mit einer gewissen Häufigkeit vorkommendes Ereignis, wenn Pferde infolge der von dem Bahnbetriebe auf sie einwirkenden plötzlichen oder heftigen Sinnesindrücke scheu oder doch unruhig werden.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 53 S. 115; Urteil des Reichsgerichts vom 12. Mai 1902, Rep. VI. 71/02.

Und diese Betriebsgefahr ist naturgemäß um so größer, je näher die dem Bahnbetriebe einerseits und dem Fuhrwerksverkehr andererseits angewiesenen Wege sich berühren. Im gegenwärtigen Falle führt die Eisenbahn durch mehrere Kilometer dicht an der Chaussee entlang; nach dem landgerichtlichen Tatbestand beträgt die Entfernung

an der Unfallstelle nur etwa 3 Meter. Die hieraus für den gewöhnlichen Fuhrverkehr etwa erwachsende oder hierdurch erhöhte Gefahr des Bahnbetriebes hat in erster Linie der Eisenbahnunternehmer zu vertreten. Die Eisenbahn kann sich nicht auf den Standpunkt stellen, daß Besizer oder Lenker von Pferden, welche zum Scheuen geneigt oder dem Bahnbetriebe gegenüber besonders empfindlich sind, es deshalb überhaupt unterlassen müßten, mit derartigen Tieren die Chaussee zu befahren. Die Landstraße ist für den Fuhrverkehr bestimmt, und die Eisenbahn darf nicht beanspruchen, daß jener Straßenverkehr sich überall nach der Bahn zu richten habe. Auf der anderen Seite ist freilich von dem Pferdebesizer oder Rutscher zu verlangen, daß er nicht unnötigerweise ein „bahnscheues“ Pferd den Einwirkungen des Bahnbetriebes aussetze, und daß, wenn er einmal veranlaßt ist, mit einem solchen Tiere in unmittelbarer Nähe der Bahn zu fahren, von ihm auf entsprechende Sicherungsmaßregeln Bedacht genommen werde, in eigenem Interesse, wie in dem des öffentlichen Verkehrs. Von diesen Gesichtspunkten aus kann dem Verletzten Sch. daraus allein, daß er mit einem, wie ihm bekannt, bahnscheuen Pferde auf der fraglichen Straße gefahren ist, noch nicht der Vorwurf einer Fahrlässigkeit gemacht werden. Es fragt sich nur, ob er im übrigen zur Vermeidung der Gefahr, deren er sich selbst sehr wohl bewußt war, das Seinige getan, die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet habe. Dies ist nach den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsurteils nicht der Fall.“ (Wird näher ausgeführt.) „Das ihm zur Last fallende Verschulden ist jedoch nach seiner kausalen wie subjektiven Bedeutung nicht als so schwer wiegend anzusehen, daß es bei Anwendung des § 254 B.G.B. gerechtfertigt erschiene, jeglichen Schadenersasungsanspruch auszuschließen.“ Bei Abwägung gegenüber der, vorliegend sehr erheblich gesteigerten, Betriebsgefahr kommen mehrfache Umstände zugunsten des Verletzten in Betracht. . . .

Bei Würdigung aller dieser Umstände würde es als angemessen erscheinen, den Schaden zwischen dem Verletzten und der haftpflichtigen Eisenbahn hälftig zu teilen. Das Revisionsgericht ist jedoch bei dem gegenwärtigen Streitstand nicht in der Lage, in diesem Sinne sofort nach §§ 300, 301 oder 304 und § 565 Abs. 3 Nr. 1 B.P.D. in der Sache selbst zu erkennen. Der Klagantrag ist (in der Berufungs-

instanz) dahin gestellt worden, den Beklagten zu verurteilen: 1. an die Klägerin 137 *M* nebst Zinsen zu zahlen; 2. der Klägerin vom 1. August 1903 ab die Rente von monatlich 11,70 *M* zu erstatten, die sie an den Landwirt Sch. wegen seines Unfalls vom 10. Mai 1902 zu zahlen hat. Nun ist nach § 151 Satz 2 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft der Anspruch des entschädigungsberechtigten Verletzten aus dem Haftpflichtgesetze nur eben insoweit auf die Berufsgenossenschaft (im Umfange ihrer durch jenes Gesetz begründeten Entschädigungspflicht) übergegangen, als im gegebenen Falle jener Anspruch dem Verletzten wirklich erwachsen ist. Wird also der Ersatzanspruch des Sch. gegen den verklagten Eisenbahnfiskus nur zur Hälfte für begründet erklärt, so bildet das die Grenze auch für den auf den gesetzlichen Rechtsübergang gestützten Anspruch der klagenden Berufsgenossenschaft. Ob sich das Klagebegehren innerhalb dieser Grenze bewegt, weiß man bis jetzt nicht sicher. Der Schaden, welchen der Verletzte gemäß § 3a des Haftpflichtgesetzes ersetzt verlangen kann, deckt sich nicht mit der von der Berufsgenossenschaft nach dem Unfallversicherungsgesetze zu leistenden Entschädigung. Das Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirtschaft legt der Berechnung der Rente für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit zumeist einen durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst zugrunde (§§ 10. 11. 12 vgl. mit § 9) und gewährt hiervon als Vollrente, bzw. Teilrente nur 66²/₃ Prozent oder den entsprechenden Teil dieses Satzes (§ 8 Abs. 2). Bei einer Quotenteilung des Schadens gemäß § 254 B.G.B. müßte für das Gericht, um dem Klageantrage entsprechen oder eine Vorabentscheidung nach § 304 B.G.B. und zugleich eine Endentscheidung hinsichtlich des etwa nicht begründeten Teiles des Klageanspruchs treffen zu können, zunächst feststehen, ob der von der Klägerin geforderte Betrag die dem Verletzten zugebilligte Quote (hier also die Hälfte) des nach Maßgabe des Haftpflichtgesetzes zu ersetzenden Schadens übersteigt, oder nicht; denn letzterenfalls wäre der Klageanspruch voll begründet, während ersterenfalls die Klägerin mit der Mehrforderung abzuweisen sein würde. In diesem Punkte, der mithin auch den Grund des Klageanspruchs mit berührt, fehlt es für eine Entscheidung bis jetzt noch an der erforderlichen tatsächlichen Grundlage, welche in der Revisionsinstanz nicht ergänzt werden kann. . . .